

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Pfortenhilfe Wesermünde“ ; Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
- § 1 Nr. 2 Der Vereins hat seinen Sitz in der Steertmoortstr. 103 , 27612 Bexhövede.
Der Verein wurde am 06.12.2009 errichtet.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Tier- und Naturschutzes
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch :
- Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über Tierschutz und damit zusammenhängenden Naturschutz sowie über Tierquälereien, Tiermissbrauch und Tiermisshandlung und die rechtliche Situation des Tieres.
 - Vermittlung des Tierschutzgedankens und Information über artgerechte Haltung von Tieren durch Vorträge, Verteilung entsprechender Lektüre, Durchführung von Veranstaltungen usw. unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen.
 - Nach Möglichkeit Aufbau und Betrieb eines Katzen und Kleintierschutzhofes in der Art eines Gnadenhofes zur artgerechten Unterbringung nicht vermittelbarer Haustiere sowie zur vorübergehenden Unterbringung ausgesetzter , verletzter oder anderweitig hilfsbedürftiger Haus- Nutz- und Wildtiere.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- § 3 Nr. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO.
- § 3 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein kann auch anderen Vereinen und steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie im Tierschutz tätigen Privatpersonen finanzielle und sachliche Mittel zur Verfügung stellen (§ 58 II AO) wenn diese juristischen Personen mit diesen Mitteln Maßnahmen des Vereins gem. § 2 fördern.
- § 3 Nr. 4 Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch **keine** sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 3 Nr. 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 3 Nr. 6 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, sowie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam

3. Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Vereinszwecke oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Beiträge für juristische Personen werden in jedem Fall besonders vereinbart.
2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer

Weiter können bis zu vier Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vertretungsvorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, daß zum Erwerb oder Verkauf von Grundstücken und zur Aufnahme eines Kredites über EUR 20.000,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich ist.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Arbeitnehmer des Vereins dürfen mit Ausnahme eines Geschäftsführers gem § 7 Nr.6 nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.

In den Vorstand wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens seit einem Jahr Mitglied des Vereines sind.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandmitglied
- c) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluß von Mitgliedern.
- d) Abschluß und Beendigung von Arbeitsverträgen.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich, mündlich, fernmündlich oder telegrafisch durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren gefaßt werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

6. Zur Entlastung des Vorstandes können hauptamtliche Geschäftsführer angestellt werden, die nach Möglichkeit aus den Reihen des Vorstandes kommen sollen. Angestellte Geschäftsführer schulden dem Verein ihre ganze Arbeitskraft. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers im Übrigen ergeben sich aus dem mit ihm abzuschließenden Anstellungsvertrag. Die Vertretungsrechte des Vorstandes bleibt durch die Berufung geschäftsführender Vorstandsmitglieder unberührt. Sollte ein Vorstandsmitglied als Geschäftsführer eingesetzt werden, so soll es ein der Tätigkeit angemessenes Gehalt beziehen. Nicht dem Vorstand angehörende Geschäftsführer können den Verein nur aufgrund einer durch den Vorstand erteilten rechtsgeschäftlichen Vollmacht vertreten
7. Der Vorstand sollte ehrenamtlich tätig sein. Erstattung angemessener und notwendiger Auslagen erfolgt auf Antrag.

Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, daß Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung muß dem Umfang der für den Verein geleisteten Tätigkeit angemessen sein. Sie muß in der jährlichen Mitgliederversammlung jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung neu beschlossen werden.

8. Die Haftung des Vereines und des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 8 *Mitgliederversammlung*

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9 *Einberufung der Mitgliederversammlung*

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde.

§ 10 *Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandmitglied geleitet. Auf Antrag kann ein nicht dem Vorstand angehörender Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht ein Mitglied eine andere Art der Abstimmung beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 11 *Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung*

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die

Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 12 *Außerordentliche Mitgliederversammlungen*

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8,9,10 und 11 entsprechend.

§ 13 *Auflösung des Vereins*

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Nr. 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins Vereins zu gleichen Teilen an den Verein Europäischer Tier- und Naturschutz e. V. und den Deutschen Tierschutzbund die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 06.12.2009 verabschiedet.